

Möglichkeiten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen für Beschäftigte

Für Beschäftigte bestehen folgende Möglichkeiten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen:

1. Arbeitszeitreduzierung gemäß § 11 Abs. 1 TV-L bei Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen (siehe Broschüre Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung)
2. Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L zur Betreuung bzw. Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen
3. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 29 Abs. 1 Buchstabe e TV-L unter bestimmten Umständen bei schwerer Erkrankung
 - eines/r Angehörigen, der/die im selben Haushalt lebt **ein** Arbeitstag
 - eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch auf das s.g. Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu **vier** Arbeitstagen im Kalenderjahr
 - einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder dauernd pflegebedürftig ist, selbst übernehmen müssen bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr
4. Elternzeit und Mutterschutz
5. Pflegezeit/Familienpflegezeit
 - kurzzeitige Arbeitsverhinderung (§ 2 Pflegezeitgesetz – PflegeZG) bis zu 10 Arbeitstagen
 - Pflegezeit (§ 3 ff. PflegeZG)
bis zu sechsmonatige Voll- oder Teilfreistellung unter den gesetzlichen Voraussetzungen
 - Familienpflegezeit
Beschäftigte haben einen Anspruch von der Arbeitsleistung für längstens 24 Monate (Höchstdauer) teilweise freigestellt zu werden, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Familienpflegezeit)
 - Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen zusammen die Gesamtdauer von 24 Monaten je pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht überschreiten.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihr zuständiges Personalreferat.

Außerdem verlängert sich die jeweilige Dauer eines nach § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) befristeten Arbeitsvertrages im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter gemäß § 2 Abs. 5 Ziffern 1 und 3 WissZeitVG

- um Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, auch wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorliegen, oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind (wobei die Dauer von 2 Jahren nicht überschritten werden soll)
- und um Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG verlängert sich die insgesamt zulässige Befristungsdauer in der Qualifizierungsphase des wissenschaftlichen Personals bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind (eine automatische Verlängerung erfolgt nicht, ein Einverständnis beider Vertragsparteien ist daher erforderlich).

Für weitere Informationen zur Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung sowie zur Elternzeit stehen Broschüren des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Verfügung. Diese können unter https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/informationen/ abgerufen werden.